

# **Satzung des Vereins** **„Nordfreun.de - auf blühende Nachbarschaft“**

## **Artikel 1** **Name, Bereich, Sitz**

Der Verein führt den Namen **Nordfreun.de - auf blühende Nachbarschaft**.  
Der Sitz des Vereins ist Hamburg.  
Der Verein ist in der Metropolregion Hamburg und angrenzenden Landkreisen tätig.  
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **Artikel 2** **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 3** **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

### **Zweck des Vereins ist**

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung der Pflanzenzucht auf dem Gebiet des Blumen und Zierpflanzenbaus.

Ein Zweck wird insbesondere umgesetzt zu

- der Bewahrung und Förderung der nachhaltigen, ländlichen Regionalentwicklung von traditionellen Kulturlandschaften des Blumen- und Zierpflanzenbaus.
- des Erhalts und der Bewahrung der vielfältigen, nachhaltigen Zierpflanzenkultur durch die Integration von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten. Dabei setzt er sich für die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Wahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Stärkung der regionalen Identität ein.
- der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, der Volks- und Berufsbildung im Bereich nachhaltiger, glaubwürdig-regionaler Blumen- und Zierpflanzenkultur und umweltbewusstes Verbraucherverhalten.
- der Schließung von bedeutsamen Wissenslücken und des Wissenstransfers für Wirtschaftskreisläufe von nachhaltiger, glaubwürdig-regionaler Blumen- und Zierpflanzenkultur.

Der Verein will durch die Zusammenarbeit möglichst vieler Gleichgesinnter die Bedeutung des Vereinszwecks gegenüber Gesellschaft und Politik stärken.

**Vorrangige Aufgaben des Vereins sind:**

- Zusammenführung und Zusammenarbeit von Akteuren der Wertschöpfungskette des Blumen- und Zierpflanzenbaus zum Erhalt der Kulturlandschaften, der Wissensvermittlung für eine nachhaltige, transparente Blumen- und Zierpflanzenkultur, der traditionellen, regionalen Vielfalt der Kulturen und Verbraucherberatung.
- Organisation des Erfahrungsaustausches, der Netzbildung und Bündelung der Interessen regionaler Blumen- und Zierpflanzenkultur im Sinne der Vereinszwecke.
- Anregung und Begleitung von neuen, Erfolgversprechenden und beispielhaften Maßnahmen, Verfahren, Forschungsvorhaben und Konzepten sowie deren praxisorientierte Umsetzung und Anwendung zur Förderung der Transparenz, Nachhaltigkeit und regionalen Wirtschaftskreisläufe bei der Blumen- und Zierpflanzenkultur und den Mitgliedsbetrieben des Vereins.
- Führung des Zeichens „Nordfreun.de – auf blühende Nachbarschaft“ Abstimmung über und Verabschiedung von Richtlinien und Kontrollen bei glaubwürdig-regionalen Blumen- und Zierpflanzen als Träger der Idee zur Erhaltung der Kulturlandschaften und der nachhaltigen Förderung der traditionellen, glaubwürdig-regionalen Blumen- und Zierpflanzenkultur.
- Durchführung und Überwachung der Kontrollen für die Einhaltung der Kriterien für „glaubwürdig- regional“ bei den Partnern der Wertschöpfungskette Blumen- und Zierpflanzen.
- Information der Öffentlichkeit, Heranführen jüngerer Generationen und Bildungsarbeit durch Schulung, Seminare, Tagungen, Publikationen, Messen und Ausstellungen, Führungen, Exkursionen und Projekteinsbesondere zu Fragen der Kulturlandschaften, Tradition der Blumen- und Zierpflanzenkultur, Transparenz und Nachhaltigkeit insbesondere bei der nachhaltigen Blumen- und Zierpflanzenkultur, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz sowie einem umweltbewussten Konsum- und Verbraucherverhalten.
- Förderung des individuellen Verständnisses und der öffentlichen Meinungsbildung sowie der Zusammenarbeit von Erzeugern, Verteilern, Fachhandel und Verbrauchern im Sinne der Vereinszwecke
- Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, vergleichbaren Initiativen oder Dachorganisationen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen.
- Ein Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Vereinsgebiet

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **Artikel 4 Vereinsmittel**

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen finanzieller, sächlicher und dienstlicher Art.

## **Artikel 5 Mittelbindung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Artikel 6 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können selbständig tätige Produzenten, Floristen, Einzel- und/oder Großhändler und Verarbeiter werden, die mit glaubwürdig-regionalen Schnittblumen und Zierpflanzen und Gehölzen handeln und die Kriterien für „glaubwürdig-regional“ einhalten und sie vom Verein regelmäßig überprüfen lassen.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Ziele des Vereins verpflichtet fühlt und diese unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Ämter gewählt werden.

Eine bestehende Mitgliedschaft wird durch eine Geschäftsaufgabe nicht berührt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Ämter gewählt werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von 1 Monat zu erfolgen.

## **Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation/Auflösung der juristischen Person/Personenvereinigung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Nichteinhaltung der Kriterien für „glaubwürdig-regional“, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem

Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **Artikel 8 Mitgliedsbeiträge / Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und können Umlagen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung, die auch für Umlagen gilt. Diese regelt die Höhe, deren Fälligkeit und die Zahlweise.

## **Artikel 9 Organisation des Vereins**

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **Artikel 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern mit Stimmberechtigung sowie fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ohne Stimmberechtigung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und die Abwahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (wenn vorhanden)
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Einrichtung und Wahl eines Beirates, der in jeder Mitgliederversammlung über seine Arbeit berichtet.
- die Wahl der Kassenprüfer/innen: Es sollten immer zwei sein, die für ein Jahr gewählt werden. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Wiederwahl ist möglich.
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Versammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. In besonders eiligen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über einen Antrag, welcher nicht auf der Tagesordnung steht (Dringlichkeitsantrag) kann nur entschieden werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit seiner Behandlung zustimmt. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom/von der 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn keiner der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

## **Artikel 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind zwei der drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Diese drei Personen müssen sich zusammensetzen aus einem/r Produzent/in, einem/r Endverkäufer/in und einem/r Großhändler/in aus den Bereichen Schnittblumen und/oder Topfpflanzen und/oder Gehölzen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind u. a.:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Leitung des Vereins
- Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung
  
- Umsetzung des Vereinszweckes und der Aufgaben des Vereins (Artikel 3 der Satzung)
- Zeichenführung „Nordfreun.de – auf blühende Nachbarschaft“
- Festlegung und Organisation der Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien für „glaubwürdig-regional“
- Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien
- Regelung der internen Geschäftsabläufe

- Einstellung/Kündigung von Mitarbeiter(inne)n.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt folgender Wahlturnus: Jedes Jahr steht ein Vorstandsmitglied zur Wahl. Im ersten Jahr scheidet der/die zweite stellvertretende/r Vorsitzende aus dem Vorstand aus. Im zweiten Jahr der/die erste stellvertretende/r Vorsitzende/r und im dritten Jahr der/die 1. Vorsitzende/r.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine etwaige Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie können in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der amtierenden Vertreters/in den Ausschlag. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mit einer Frist von mindestens 1 Woche, einberufen werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber der Mitgliederversammlung innerhalb der Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung und auch nicht gegenüber dem Beirat. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt fort. Verstößt eines der Mitglieder gegen die Pflicht der Geheimhaltung, kann dieses Mitglied sofort aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird das freigewordene Amt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch durch ein ordentliches Mitglied aus dem Beirat besetzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **Artikel 12 Beirat**

Die Mitgliederversammlung richtet einen Beirat ein.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke gemäß Artikel 3 beratend zu Seite zu stehen und Empfehlungen auszusprechen.

Im Beirat sind die Interessengruppen vertreten, die an der Erfüllung des in Artikel 3 genannten „Zweck und Aufgaben des Vereins“ beteiligt sind. Hierzu gehören Vertreter aus Wissenschaft, Bildungseinrichtungen, Politik, Wirtschaft, berufsständische Verbände, Vereine, gesellschaftliche Gruppen und externe Fachexperten.

Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Der Beirat hat eine Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung.

Vereinsmitglieder können sich an den Beirat wenden.

Der Beirat nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben für den Verein wahr.

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Es gilt folgender Wahlturnus: Jedes Jahr stehen 1/3 der Mitglieder zur Wahl. Beim ersten Mal entscheidet das Los und danach jeweils das Dienstalter. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören: dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zu Neuwahl der Nachfolger im Amt.

Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen- unter Mitteilung der Tagesordnung- einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die

Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

### **Artikel 13 Geschäftsführung**

Der Verein unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle eine/n bezahlten Geschäftsführer/in bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er oder sein Vertreter nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Maßgabe des Haushaltsplanes und mit Genehmigung des Vorstandes ein.

### **Artikel 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Die Prüfung muss von mindestens einer Person durchgeführt werden.

Als Kassenprüfer/innen dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die aber nicht Mitglied des Vorstands sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 15** **Rechnungslegung**

Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und zu bestätigen. Die Abrechnung sind den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **Artikel 16** **Auflösung des Vereins**

Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (eine/r davon muss der 1. oder 2. Vorsitzende/r sein) gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren. Die Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten zu beschließen. Dieses Vermögen kann nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die unmittelbar und ausschließlich gemeinsame Zwecke verfolgt, zugewendet werden, die dieses Vermögen ausschließlich für die unter Artikel 3 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel 17** **Beseitigung von Eintragungshindernissen** **bzw. Hindernissen bei der Erlangung der Befreiung von der Körperschaftssteuer**

Bei Beanstandungen des Registergerichts zur Eintragungsfähigkeit der Satzung bzw. Satzungsänderungen oder der Erlangung der Befreiung von der Körperschaftssteuer wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen anzumelden, die dem von der Mitgliederversammlung Gewollten am nächsten kommen. Den Beschluss dazu hat der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Diese Vollmacht gilt auch bei nachträglichen Änderungen, die durch eine satzungsändernde Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Änderungen, die auf der Grundlage dieser Vollmacht angemeldet werden, sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.



**Artikel 18**  
**Einladungen zu Sitzungen der Vereinsorgane**  
**und des Beratungsvorstandes, Abstimmungen in digitaler Form**

Die Einladungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Bei der Einladung mit Hilfe digitaler Medien ist eine Form zu wählen, die es zulässt, die Rechtzeitigkeit der Einladung zu dokumentieren. Beschlüsse mit Hilfe digitaler Medien sind zulässig, wenn die Abstimmung in

einer dokumentierbaren Form erfolgt und alle Mitglieder des Organs/Gremiums mit einer digitalen Abstimmung einverstanden sind. Das ist auch dann der Fall, wenn das zustimmende Mitglied an der Abstimmung über die Beschlussgegenstände nicht teilnimmt.

Hamburg, den 8. Juni 2015

---